

# **Verein der Freunde und Förderer der Gemeindebibliothek Hunderdorf – Neukirchen – Windberg**

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Gemeindebibliothek Hunderdorf-Neukirchen-Windberg“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hunderdorf und führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Straubing den Zusatz „e. V.“.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Gemeindebibliothek Hunderdorf-Neukirchen-Windberg. Mit der Förderung und Unterstützung der Bibliothek in ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag fördert er die Volksbildung und die Erziehung. Gemäß diesen Zielen wird der Verein bemüht sein, die Bibliothek in ihrem Bestand zu erhalten, ihre Entwicklung zu fördern und die Bevölkerung, insbesondere Kinder und Jugendliche an die Literatur heranzuführen sowie die Beschäftigung mit dem Buch und den übrigen Bibliotheksmedien zu ermöglichen und zu fördern.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge und Spenden, sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den satzungsmäßigen Zweck dienen. Dazu pflegt er Kontakte zu Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens. Die Gelder sollen ausschließlich für die Gemeindebibliothek verwendet werden, insbesondere für Medienbeschaffungen, technische Ausstattung, Aktionen und Veranstaltungen. Alle Aktivitäten finden in Abstimmung und enger Zusammenarbeit mit der Bibliotheksleitung statt. Der Verein nimmt keinen Einfluss auf personelle oder organisatorische Maßnahmen oder auf den Aufbau des Medienbestandes der Bibliothek. Zweck des Vereins ist nicht die Bereitstellung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Durchführung des allgemeinen Geschäftsbetriebes.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keine Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (6) Die Vereinsorgane und die Vereinsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige oder minderjährige natürliche oder juristische Person werden. Eine minderjährige natürliche Person bedarf zum Erwerb der Mitgliedschaft der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Dem schriftlichen Aufnahmeantrag kann der Vorstand innerhalb eines Monats widersprechen.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss drei Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Bei groben Verletzungen der Vereinsinteressen, z.B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.
- (5) Kein Mitglied hat bei Beendigung seiner Mitgliedschaft Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Er wird zu Beginn eines Jahres oder bei Eintritt in den Verein fällig für das laufende Jahr. Für die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nach Anerkennung des Vereins durch das Finanzamt Spendenbestätigungen ausgestellt.

### **§ 5 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Ersten Vorsitzenden, dem/der Zweiten Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in und dem/der Schriftführer/in und mindestens drei Beisitzer/innen. Die Zahl der Beisitzer wird nach Bedarf durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jeder der beiden Vorsitzenden ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende jeweils einzeln befugt. Die Vertretungsmacht des/der Zweiten Vorsitzenden ist im Innenverhältnis beschränkt auf den Fall der Verhinderung des/der Ersten Vorsitzenden.
- (3) Die Leiterin/der Leiter der Bibliothek oder deren/dessen durch sie/ihn benannte Stellvertretung gehört dem Vorstand als beratendes Mitglied an.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Berater zu den Vorstandssitzungen zuzuziehen.

### **§ 6 Zuständigkeit des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens und entscheidet über seine Verwendung für die satzungsmäßigen Zwecke. Ihm obliegt die Entscheidung über die Mitgliedschaft im Verein und die Aufstellung der Jahresrechnung.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Erste Vorsitzende oder der/die Zweite Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Erschienenen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Ergeben sich im Zusammenhang mit der Satzungsänderung bei der Erlangung der Gemeinnützigkeit oder für die Vereinsarbeit erforderlichen Unterlagen, notwendige redaktionelle Änderungen im Satzungstext, so ist der Vorstand bevollmächtigt diese vorzunehmen. Der Vorstand verpflichtet sich, alle vom ursprünglichen Satzungstext abweichenden notwendigen Änderungen bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins offen zu legen.

### **§ 7 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist allein zu wählen. Erforderliche Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern erfolgen auf der nächsten Mitgliederversammlung. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des betreffenden Vorstandsmitgliedes.
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zwei Wochen einzuladen sind.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen neben den Aufgaben, die ihr sonst noch zugewiesen sind:
  - die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresabrechnung des Vorstandes
  - die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
  - die Wahl der Kassenprüfer
  - die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
  - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Stimm- und wahlberechtigt und wählbar sind alle, die am Tag der Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie die gesetzlichen Vertreter juristischer Personen.
- (5) Abstimmungen in Vorstandssitzungen und in der Mitgliederversammlung erfolgen durch Handzeichen. Zur Durchführung der Neuwahl der Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung ein dreiköpfiger Wahlausschuss bestellt, aus dessen Mitte ein Vorsitzender bestimmt wird. Soweit Wahlausschussmitglieder Vereinsmitglieder sind haben sie ebenfalls Stimmrecht und können gewählt werden.
- (6) Wiederwahlen sind zulässig. Aus triftigen Gründen können nicht anwesende Mitglieder mit deren vorheriger Zustimmung gewählt werden.
- (7) Alle Mitglieder des Vorstandes können, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, mit dem Einverständnis der anwesenden Mitglieder per Akklamation gewählt werden. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ist danach wiederum Stimmgleichheit gegeben, so entscheidet das Los.
- (8) Der Beschluss über Satzungsänderungen bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (10) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt.

### **§ 9 Protokoll- und Kassenführung, Kassenprüfung**

- (1) Die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (2) Vom Schatzmeister ist über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Der/die Schatzmeister/in führt in Eigenverantwortung die Kassengeschäfte. Er/sie erhält Bankvollmacht.
- (3) Der/die Erste Vorsitzende kann jederzeit in die Kassenbücher Einsicht nehmen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlperiode des Vorstandes zwei Kassenprüfer/innen, die mindestens einmal jährlich die Kassenbücher sowie die Belege auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit prüfen und dem/der Ersten Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten.

## § 10 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hunderdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Abs. 1 der Satzung zu verwenden hat.

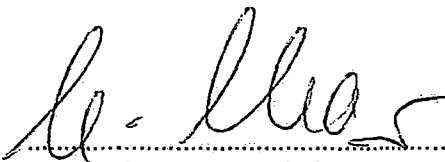
## § 11 Inkrafttreten

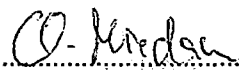
Die Satzung für den „Verein der Freunde und Förderer der Bibliothek Hunderdorf-Neukirchen-Windberg“ tritt mit dem Versammlungsbeschluss in Kraft.

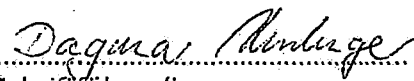
Die vorliegende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 10. März 2016 beschlossen.

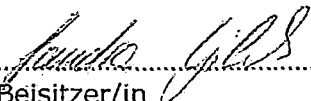
Hunderdorf, 10. März 2016

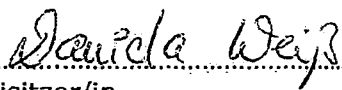
  
.....  
Erste/r Vorsitzende/r

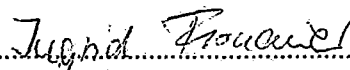
  
.....  
Zweite/r Vorsitzende/r

  
.....  
Schatzmeister/in

  
.....  
Schriftführer/in

  
.....  
Beisitzer/in

  
.....  
Beisitzer/in

  
.....  
Beisitzer/in